

37. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	18.04.2006	Nr. 12
--------------	---------------------------	------------	--------

Inhaltsangabe

- 34. Bekanntmachung betr. Planfeststellung gem. § 72 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. §§ 18 und 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Aufhebung des Bahnüberganges Kolberger Strasse und den Bau einer Unterführung für Fußgänger und Radfahrer im Bahnhofsbereich Bornheim - Sechtem S. 105
- 35. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein – Sieg – Kreis und in der Stadt Troisdorf über aktuelle Bodenrichtwerte 2006 im S. 108
- 36. Bekanntmachung betr. Planfeststellung für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes für die Gewinnung von Quarzkies im Tagebau Weilerswist - Nord S. 109

Notieren Sie sich jetzt schon wichtige Termine:

29. April 2006: Eröffnung der Spargelsaison 2006, Peter-Fryns-Platz

11. Juni 2006: Stadtfest zum Jubiläum „25 Jahre Stadt Bornheim“

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

Stadt Bornheim

34.

Bekanntmachung

Planfeststellung gem. § 72 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. §§ 18 und 20
Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für
**die Aufhebung des Bahnüberganges Kolberger Strasse und den Bau einer
Unterführung für Fußgänger und Radfahrer im Bahnhofsbereich Bornheim-
Sechtem**

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die DB ProjektBau GmbH plant auf der Strecke Köln - Bingerbrück die Aufhebung des mit Anrufschränke gesicherten Bahnüberganges Kolberger Strasse nördlich des Bahnhofes Bornheim-Sechtem. Als Ersatzmaßnahme plant die DB ProjektBau GmbH den Neubau einer Unterführung für Fußgänger und Radfahrer im Bahnhofsbereich. Hierdurch wird die Voraussetzung zu einer behindertengerechten Verbindung zwischen der westlichen und östlichen Bahnhofseite über Rampen und Treppen geschaffen. Der Mittelbahnsteig soll zukünftig über eine Treppe und einen Personenaufzug aus der Unterführung zu erreichen sein. Es ist geplant, die derzeitige Gehwegbrücke zwischen Haus- und Mittelbahnsteig abzubauen.
Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bahnhofsbereich, an der Kolberger Strasse und am Pickelshüllenweg durchgeführt.

Offenlage der Planunterlagen

Die DB ProjektBau GmbH hat beim Eisenbahn-Bundesamt für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt

vom 24.04.2006 bis zum 23.05.2006 einschließlich
bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, Zimmer 408,
während der Dienststunden

montags bis freitags **08.00 – 12.30 Uhr,**
montags bis mittwochs **14.00 – 16.00 Uhr und**
donnerstags **14.00 – 18.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 06.06.2006 **einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 AEG). Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit

Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.
Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

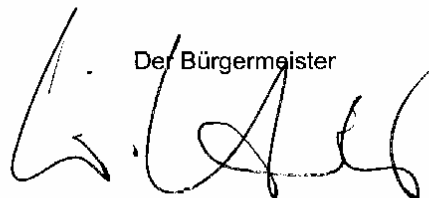
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Bornheim, 18.04.2006

Der Bürgermeister


35. **Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf**



Aktuelle Bodenrichtwerte 2006

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 - BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung - GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 146) die Bodenrichtwerte für Bauland zum 01.01.2006 ermittelt und in der Zeit vom 19.01.2006 bis 31.01.2006 für die folgenden Gemeinden und Städte beschlossen:

Gemeinde: Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal,
 Wachtberg, Windeck

Stadt: Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim,
 Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf

Die Bodenrichtwerte sind ab dem 15. März 2006 für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse www.boris.nrw.de wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde/Stadt, Straßenname und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit Darstellung des aktuellen Bodenrichtwertes präsentiert, wobei auch dessen beschreibende Informationen abgerufen werden können. Ein Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert je Quadratmeter, der sich auf ein fiktives, gebietstypisches Grundstück bezieht (sogenanntes Richtwertgrundstück).

Jedermann kann während der üblichen Geschäftszeiten von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreishaus in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Zimmer A 5.07 Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Siegburg, den 04.04.2006

gez. Wiese
Vorsitzender

Stadt Bornheim

36.

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes für die Gewinnung von Quarzkies im Tagebau Weilerswist-Nord

Die Fa. Rheinische Baustoffwerke GmbH, Auenheimer Straße, 50129 Bergheim, hat für die Gewinnung von Quarzkies im Tagebau Weilerswist-Nord in der Gemarkung Weilerswist, Flur 7, Flurstücke 1, 2, 3 und 77, Flur 19, Flurstücke 28, 29, 31, 37, 38, 47 und 51 sowie Flur 21, Flurstücke 130, 138/2, 157, 158/4, 159, 167/2, 202/158, 203/158, 229/142, 245, 248, 324, 329 und 330 die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 52 Abs. 2a BBergG beantragt. Die für die Tagesanlagen, Absatzbecken, Transport- und Fahrwege, Zwischenlagerung von Rohkies, Abbaufäche sowie Sicherheits- und Arbeitsbereiche benötigten Flächen betragen ca. 28,3 ha. Die Gewinnung soll im Trockenabbau erfolgen. Es ist geplant, die Auskiesung und die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche innerhalb von ca. 21 Jahren durchzuführen. Sollte die optionale Tieferlegung des Tagebaus vollständig umgesetzt werden, so verlängert sich der v. g. Zeitraum um ca. 6 Jahre.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt für einen Monat in der Zeit vom **25. April 2006 bis einschließlich 24. Mai 2006** in der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 407 während der Besuchszeiten für Offenlagen

montags bis freitags	8.00 – 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

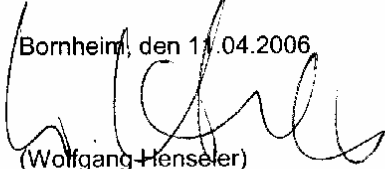
Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund oder bei den Aus-

legungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen vorbringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, die am **21.06.2006** endet, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bornheim, den 11.04.2006


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister